

FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

„Rahel und Paul“

I. Sachverhalt¹

A. Ausgangslage

Rahel (* 1978) und Paul (* 1976) haben am 08.06.2006 geheiratet. Sie haben drei gemeinsame Kinder, die Zwillinge Mia und Alena (* Mai 2011) sowie Alexander (* 2013).

Rahel ist Buchhalterin. Anlässlich der Geburt der Zwillinge reduzierte Rahel ihr Erwerbsspensum von 100% auf 20% und übernahm primär die Kinderbetreuung sowie die Aufgaben im Haushalt. Paul absolvierte die Hotelfachschule in Lausanne. Er ist seit einiger Zeit Direktor eines renommierten Hotelbetriebs in der Region Bern. Die Ehegatten wohnen seit November 2007 in einer 4.5-Zimmerwohnung im Lorraine-Quartier.

B. Wirtschaftliche Situation: Entwicklung bis 2019

Diese Wohnung hatte Rahel zu jenem Zeitpunkt aus dem Nachlass ihres kurz zuvor verstorbenen Vaters zu Alleineigentum übernommen. Der Übernahmewert betrug CHF 1'200'000.00. Rahel finanzierte den Erwerb wie folgt:

- Anrechnung ihres Erbteils von CHF 400'000.00.
- Zwecks Auszahlung ihrer beiden Schwestern als Miterbinnen (die Mutter war vom Vater geschieden und folglich nicht erbberechtigt):
 - Aufnahme einer Hypothek im Umfang von CHF 650'000.00;
 - Beitrag von Paul im Umfang von CHF 150'000.00, entsprechend dem Erlös aus dem Verkauf von 100 Aktien der Mandantis Bank im Oktober 2006. Diese Aktien hatte Paul anlässlich seines 30. Geburtstags von seinen (wie man sieht: vermögenden) Eltern geschenkt erhalten.

Paul ist Eigentümer einer 2.5-Zimmerwohnung in Auvernier (NE). Er kaufte diese damals „günstige Gelegenheit“ im Jahr 2009 mittels einer Schenkung seiner Eltern von CHF 100'000.00 und eines grundpfandgesicherten Kredits von CHF 320'000.00. Hier frönt er seither seinem Hobby, dem Segeln.

¹ Der Sachverhalt und insbesondere die Personen, Namen und Zahlen sind rein fiktiv. Steuerrechtliche Themen sind ausser Betracht zu lassen. Der Fall enthält keine internationalen Komponenten.

2012 planten die Ehegatten mehrere Umbauten der Berner Wohnung. Gestützt auf die Beratung von Notar Eilfertig, „Hausnotar“ der Familie von Paul, zogen sie zwecks Finanzierung einen WEF-Vorbezug ab der gut bestückten Pensionskasse von Paul in Betracht. Dies erwies sich als nicht möglich, weil Paul nicht Eigentümer der Wohnung war. Nach erneuter notarieller Beratung liessen die Ehegatten die Wohnung in das hälftige Miteigentum von Rahel und Paul überführen, um bei Bedarf einen Vorbezug tätigen zu können. Die Übertragung erfolgte durch öffentlich beurkundeten Schenkungsvertrag vom 19.08.2012. In der Folge verzichteten die Ehegatten dann aber auf die Umbauten und infolgedessen auch auf den Vorbezug.

Der Januar 2015 war Pauls Glücksmonat: Zusammen mit dem Januarlohn überwies ihm seine Arbeitgeberin einen Sonderbonus (für 2014) in Höhe von CHF 25'000.00 auf sein Lohnkonto. Einen Tag später meldete sich seine Tante Ada bei ihm und teilt ihm mit, dass sie ihm CHF 30'000.00 schenken wolle; er möge dieses Geld nach Gutdünken verwenden. Überglücklich gab Paul ihr die Angaben seines Lohnkontos. Ada überwies umgehend. Nach kurzer Überlegungszeit schritt Paul am 05.02.2015 zur Tat: Er erwarb zum einen ein Occasions-Motorrad „Harley Davidson“ für CHF 15'000.00. (Die Freude währte kurz: Die „Harley“ erlitt 2017 Totalschaden.) Zum anderen kaufte Paul sich gleichentags noch mit CHF 40'000.00 in seine Pensionskasse ein, ein Schritt, den er schon lange erwogen hatte, der aber erst jetzt umsetzbar wurde.

Im Juni 2016 überraschte Paul Rahel, die seit ihrer Jugend passionierte Hobbypianistin ist, mit einem im Wohnzimmer aufgestellten Flügel. Den Kaufpreis (CHF 26'500.00) bezahlte er, indem er die Hypothek auf seiner Wohnung in Auvernier um ebendiesen Betrag erhöhte.

Im Dezember 2018, unter dem Eindruck der Börsenkrise, hob Paul CHF 50'000.00 von seinem Lohnkonto ab und brachte das Geld in einem Safe seiner Hausbank unter. Von diesem Geld bezahlte er im Sommer 2019 das neue Design-Sofa (CHF 10'000.00).

2019 kaufte sich Rahel mit Geld von ihrem Lohnkonto Lotterielose im Wert von insgesamt CHF 750.00. Tatsächlich gewann sie im Lotto CHF 31'000.00. Davon überwies sie CHF 750.00 auf ihr Lohnkonto „R 1“. Den restlichen Betrag deponierte sie auf dem neu eröffneten Konto „R 2“, mit dem Ziel, das Geld für einen besonderen Anlass auszugeben. Bis heute ist dieser besondere Anlass nicht eingetreten. Der Kontostand hat sich nicht verändert (bis auf ein kleines Minus, welches sich daraus ergibt, dass die Kontoführungsgebühren die geringfügigen Zinsen jeweils übersteigen).

Ebenfalls 2019 kaufte sich Paul ein Segelboot zum Preis von CHF 25'000.00. Er finanzierte den Kaufpreis wie folgt:

- CHF 10'000.00, geerbt von seinem kürzlich verstorbenen Onkel Otto;
- CHF 5'000.00 ab seinem Lohnkonto;
- CHF 10'000.00 Darlehen von Freund Felix (zinslos).

C. Entwicklung Sommer 2020 bis Frühling 2021

Aufgrund von Umstrukturierungen, Sparmassnahmen und einem internen Vorfall verliert Paul im Sommer 2020 seine Stelle. Glücklicherweise kann Rahel ihr Arbeitspensum auf 100% erhöhen. Paul verhält sich bei der Stellensuche passiv und übernimmt nur sehr beschränkt zusätzliche Aufgaben im Haushalt. Teilweise springt Rahels Schwester bei der Kinderbetreuung ein.

Rahel akzeptiert die Situation vorerst, da sie der Ansicht ist, dass die ganze Umstellung auch für Paul nicht leicht ist. Je länger die Situation andauert, desto angespannter wird das Verhältnis zwischen den Ehegatten. Die Familie muss bzw. müsste sich einschränken. Paul nimmt darauf bei seinen Ausgaben aber keine Rücksicht, vernachlässigt seine Aufgaben bei Kinderbetreuung und Haushalt und widmet sich lieber dem Segeln. Den Vorschlag von Rahel, die Wohnung in Auvernier zu vermieten, um Einkommen zu generieren, schlägt er (gerade auch mit Blick auf sein Hobby) „in den Wind“.

Die Streitigkeiten zwischen Rahel und Paul häufen sich. Besorgte Lehrerinnen der Kinder melden Verhaltensauffälligkeiten. Verbale Drohungen Pauls gegenüber Rahel folgt Gewalt. Rahel ruft die Polizei. In der Folge zieht Paul aus dem gemeinsamen Haushalt aus. Er verkriecht sich in der Wohnung in Auvernier und erzielt weder Verdienst, noch erhält er ein Ersatzeinkommen.

II. Fragestellungen²

1. Phase 1 – Frühling 2021

In der ersten Phase unmittelbar nach der Trennung streiten die Ehegatten über so gut wie alles.

Rahel lässt sich von Ihnen beraten und stellt Ihnen zwei konkrete Fragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung:

- 1.1 *„Paul verlangt, dass ich ihm Unterhalt bezahle. Das kommt überhaupt nicht in Frage. Wie ist die Rechtslage?“*
- 1.2 *„Paul behauptet steif und fest, dass die Schenkung von 2012 gültig sei und ihm die Wohnung in Bern zur Hälfte gehöre. Das war aber doch nie die Absicht! Kann ich etwas dagegen tun? Wenn ja: was? und wann?“*

2. Phase 2 – Stand Sommer/Herbst 2021

Nach kurzer Zeit beruhigt sich glücklicherweise die Situation. Paul findet wieder eine gut entschädigte Anstellung, Rahel reduziert ihr Pensum auf ein mit der aktuellen Kinderbetreuung vereinbares Mass. Die Ehegatten reichen am 01.07.2021 ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein, in dem sie sich u.a. über alle Kinderbelange und den Unterhalt geeinigt haben. Uneinigkeit besteht noch beim Güterrecht sowie der beruflichen Vorsorge. Immerhin sind die Ehegatten bezüglich Güterrecht übereingekommen, dass die Schenkung von 2012 als „nicht erfolgt“ betrachtet werden solle und die Wohnung in Bern deshalb entschädigungslos wieder in das Alleineigentum von Rahel zu übertragen sei.

² Beachten Sie: Die nachfolgenden Fragestellungen gehen z.T. von unterschiedlichen Entwicklungen (Szenarien) aus.

Sie werden nun von den Ehegatten gemeinsam beauftragt, ihnen einen Vorschlag für die güterrechtliche Auseinandersetzung wie auch für die Teilung der PK-Ansprüche zu unterbreiten¹.

Rahel und Paul geben Ihnen zusätzlich folgende Informationen betr. Wertveränderungen:

- aktueller Verkehrswert der 4.5-Zimmerwohnung in der Lorraine: CHF 1'400'000.00;
- aktueller Verkehrswert der 2.5-Zimmerwohnung in Auvernier: CHF 510'000.00;
- aktueller Verkehrswert des Segelbootes: CHF 22'000.00.

Alle diese Werte stammen aus Schätzungen von Spezialisten und wurden von Rahel und Paul akzeptiert.

Amortisationen der aufgenommenen Hypotheken und anderen Darlehen sind keine erfolgt.

An Vermögenswerten sind aktuell – ausser den schon erwähnten – vorhanden:

- o Lohnkonto R 1 von Rahel: Stand heute CHF 2'000.00, Stand per 01.07.2021 CHF 12'000.00;
- o Lohnkonto P von Paul: Stand heute CHF 25'000.00, Stand per 01.07.2021 CHF 16'000.00;
- o Konto R 2 von Rahel: *siehe weiter oben im Sachverhalt*;
- o Sparkonto A von Rahel: Saldo aktuell wie auch per 01.07.2021 CHF 35'000.00, belegter Saldo am 31.05.2006: CHF 20'000.00, mit stetigem Anstieg des Kontostandes seit damals;
- o Sparkonto B von Paul: Saldo aktuell wie auch per 01.07.2021: CHF 68'000.00, belegter Saldo am 31.05.2006: CHF 33'000.00, mit stetigem Anstieg des Kontostandes seit damals;
- o eine Rolex, welche Paul Rahel zur Geburt der Zwillinge schenkte; heutiger Wert: CHF 10'000.00;
- o eine Plattensammlung: aktueller Wert CHF 6'500.00; Geschenk von Rahel an Paul zum 40. Geburtstag;
- o ein Cabriolet (2-Plätzer), mit dem ausschliesslich Paul fährt. Paul kaufte es Ende 2019 mit Geld von seinem Lohnkonto; heutiger Verkehrswert: CHF 35'000.00;
- o aktueller Wert des im Sommer 2019 gekauften Sofas: CHF 3'000.00;
- o eine Perlenkette im Wert von CHF 950.00 (Rahel bekam von ihrer Tante Tina 2014 eine antike „Meissen“-Kaffeekanne geschenkt, welche sie – wegen Nichtgebrauchs – verkaufte und aus deren Erlös sie alsdann die Kette finanzierte);
- o je ein Auto, Occasionen, Wert zu vernachlässigen;
- o ein Ring, Kaufpreis/Wert CHF 3'000.00, den sich Rahel am 01.09.2021 mit ihrem August-Lohn geleistet hat.

Unstimmigkeiten bestehen hinsichtlich zweier Positionen:

- Tresor/Bargeld: Paul macht geltend, dass beim Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung kein Bargeld mehr im Tresor aufbewahrt worden sei, da er das Geld sukzessive für den täglichen Bedarf der Familie ausgegeben habe. Belege liegen keine vor.
- Flügel: Die Meinung darüber, was der Anlass der Übergabe war, sind geteilt: Rahel gibt an, Paul habe ihr den Flügel zum 10. Hochzeitstag geschenkt – und sucht nun in ihren Unterlagen nach der zugehörigen Glückwunschkarte von Paul und/oder aufschlussreichen Fotos. Paul gibt an, es habe sich keinesfalls um eine Schenkung gehandelt. Er habe den Flügel gesehen, als „Schnäppchen“ erkannt, gekauft und ihn der musikbegeisterten Rahel einfach so zur Verfügung gestellt – sie ist die einzige in der Familie, welche Klavier spielt. Ob Rahel Karte oder Fotos finden wird, ist im Zeitpunkt Ihrer Beurteilung noch offen.

2.1 *Berechnen Sie die Ansprüche der Ehegatten gestützt auf die Ihnen angegebenen und aus dem Sachverhalt erkennbaren Zahlen. Begründen Sie detailliert, weshalb sie welche Position / welchen Vermögenswert wo einordnen und in welchem Umfang bzw. warum nicht. Sind verschiedene Lösungen möglich, begründen Sie, weshalb Sie welcher Lösung den Vorzug geben.*

2.2 *Halten Sie insbesondere fest, welcher Ehegatte am Schluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung was hat, und wer von wem wie viel bekommt.*

3. Berufliche Vorsorge

Die Ansprüche von Rahel und Paul gegenüber ihrer jeweiligen Pensionskasse betragen (per relevantes Datum):

- Rahel: CHF 260'000.00 (davon vorehelicher Anteil aufgezinst: CHF 50'000.00)
- Paul: CHF 420'000.00 (davon vorehelicher Anteil aufgezinst: CHF 60'000.00). In diesem Betrag ist der Einkauf von 2015 enthalten.

3.1 *Wie sind die Guthaben von Rahel und Paul bei ihren jeweiligen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge korrekt zu teilen?*

3.2 *Welches ist das für die Teilung relevante Datum?*

3.3 *Rahel sagt, ihre Freundin habe deutlich mehr als die ihr „eigentlich“ zustehende Quote am Pensionskassengeld ihres Mannes erhalten; ob das hier auch der Fall sei? Was sagen bzw. schreiben Sie ihr?*

III. Zusätzliche Varianten / Veränderungen

4. Alternierende Obhut?

Die Parteien einigen sich in der Scheidung darauf, dass die Kinder unter Rahels Obhut stehen. Paul betreut die Kinder jedes zweite Wochenende von Freitag ab Schulschluss bis zum Schulbeginn am Montag, sowie in den Wochen, in denen die Kinder das Wochenende bei Rahel verbringen, jeweils von Mittwoch nach Schulschluss bis Donnerstagabend; sowie während (grundsätzlich) der Hälfte der Schulferien.

Ein halbes Jahr nach der Scheidung, Mitte 2023, übernimmt Paul eine neue berufliche Herausforderung. Er hat sehr unregelmässige Arbeitszeiten, mit oftmals kurzfristigen Änderungen und kurzfristigen Verschiebungsanliegen von Paul, denen Rahel manchmal nachkommt, manchmal nicht. Die Betreuung unter der Woche findet sozusagen nie mehr statt, jene an den Wochenenden wird immer wieder kurzfristig abgesagt, und die Ferienwochen der Kinder mit dem Vater sind selten. Beide Eltern geben dem jeweils anderen Elternteil die Schuld an dieser Situation (Paul: „Rahel ist zu wenig flexibel“; Rahel: „Ich muss auch planen können“).

Rahel stört sich sehr an der Situation, welche ihre berufliche Tätigkeit (und auch ihr Privatleben) immer wieder belastet. Sie möchte, dass die Betreuung unter der Woche ganz wegfällt, und dass Paul ihr die dadurch entstehenden zusätzlichen Drittbetreuungskosten erstattet. Paul hingegen will die Beziehung zu seinen Kindern vertiefen und möchte neu die alternierende Obhut einführen, mit Wechsel der Zuständigkeit jeweils am Mittwochmittag. Es sei alles eine Frage der Organisation.

4.1 Beurteilen Sie die Erfolgchancen der jeweiligen Anliegen gestützt auf die aktuelle Rechtslage und Praxis (summarisch) anhand der Ihnen vorliegenden Informationen.

4.2 Welche Behörde(n) ist / sind für ein allfälliges Verfahren zuständig?

5. Neue Partnerschaft

Die Parteien einigten sich anlässlich der Scheidung darauf, dass Paul für die Kinder Barunterhalt von monatlich je CHF 1'500.00 sowie Betreuungsunterhalt von monatlich zuerst CHF 900.00 (später absteigend gestuft³) bezahlt, und dass er für Rahel noch während fünf Jahren nach der Scheidung monatlich einen Unterhaltsbeitrag von CHF 800.00 überweist.

Kurz nach der Scheidung verliebt sich Rahel in den vermögenden und gut verdienenden Arzt Benjamin. Dieser schlägt ihr vor, mit den Kindern in seine Villa im Kirchenfeldquartier umzuziehen, wo sie gratis wohnen könne. Rahel fragt sich, was diesfalls mit den vorgenannten Unterhaltsansprüchen passieren würde, und wann. Sie sucht Sie auf und lässt sich beraten.

5.1 Welche Auskünfte erteilen Sie Rahel?

³ Die konkreten Beträge und Abstufungen sind vorliegend nicht relevant.

IV. Aufgabe

Beantworten Sie die oben separat aufgelisteten, im Text kursiv markierten Fragen.

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am Montag, 4. Oktober 2021 um 09:00 Uhr auf www.ziv.unibe.ch publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich ab Dienstag, 5. Oktober 2021, 09:00 Uhr auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die KSL Nr. 427751-HS2021-0 „Falllösung in Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen am Donnerstag, 7. Oktober 2021. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Fehlmann, elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch).

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Dienstag, 26. Oktober 2021, im Büro D202, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 09:00 und 16:00** Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder **per eingeschriebener Briefpost** (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Universität Bern, Zivilistisches Seminar, z. Hd. v. Frau Monika Loosli, Schanzeneckstrasse 1, 3012 Bern.
2. Zudem muss die Falllösung zu Korrekturzwecken als Word- und PDF-Dokument ebenfalls bis Dienstag, 26. Oktober 2021, an folgende Adresse geschickt werden: monika.loosli@ziv.unibe.ch.
3. Schliesslich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am Dienstag, 26. Oktober 2021 auf der Plattform «PlagScan» hochgeladen werden. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden Sie eine E-Mail von «PlagScan» mit einer Einladung zur Einreichung erhalten. Bitte überprüfen Sie ebenfalls Ihren Spam-Ordner, zumal die E-Mail von «PlagScan» unter Umständen direkt in Ihrem Spam-Ordner landen wird. Über den darin aufgeführten Link gelangen Sie direkt auf die Homepage, auf welcher Sie sich mit Ihrem Campus Account anmelden können.

Nach erfolgter Anmeldung gelangen Sie automatisch auf die Upload-Seite, auf welcher Sie Ihre Falllösung hochladen können. Bei Unklarheiten oder Problemen im Zusammenhang mit dem Upload der Falllösung auf „PlagScan“ kontaktieren Sie bitte das Zivilistische Seminar (Frau Monika Loosli, monika.loosli@ziv.unibe.ch).

Wichtig: Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des obgenannten Reglements: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“). Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform per Post oder persönlich eingereichte Version massgebend. Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht Frühlingssemester 2021 im Anmeldeverfahren erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.

III. Workshop Arbeitstechnik

Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

IV. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.